



**Satzung der Gemeinde Hitzhofen über die Veränderungssperre für das
Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 34 Ä1 „Hofstetten Südost“**
Vom 20. Januar 2022

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hitzhofen hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Ä1 „Hofstetten Südost“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan in der Fassung vom 20.01.2022, welcher Bestandteil der Satzung ist. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich somit ganz oder teilweise (*) auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hofstetten:

307/8*, 307/9, 308*, 308/2, 308/5, 309/1, 309/2 und 309/3*.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit die Bebauungsplanänderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Hofstetten Südost“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach dem Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens (vgl. § 17 BauGB). Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hitzhofen, den 20. Januar 2022


Roland Sammüller
Erster Bürgermeister






Anlage zur Satzung der Gemeinde Hitzhofen über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 34 Ä1 "Hofstetten Südost"

Gemeinde
Hitzhofen

■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Hitzhofen, den 20. Januar 2022


Roland Sammüller, Erster Bürgermeister